

Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Haushalt und Beteiligungen

Ulrike Holzbrecher, Telefon: 204-1320

Gesch. Z.: 030-44

Vorlage 266/2012

Datum 15.06.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

Vorberatung im: -----

Betreff: Annahme von Spenden

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Annahme von Einzelspenden

Beschlussantrag:

Die in der Anlage aufgeführten Spenden mit insgesamt 8.296,00 € werden angenommen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Ertrag	€	8.296,00 €	

Ziel:

Die Spenden stellen ein wichtiges Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dar, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.

Im Hinblick auf die vielfältigen städtischen Aufgaben haben die Spenden einen großen Stellenwert erlangt. Bisher wurde für das Jahr 2012 die Annahme von Spenden in Höhe von insgesamt 59.589,39 € beschlossen. Durch die Annahme der oben genannten Spenden erhöht sich dieser Betrag auf 67.885,39 €.

Die Universitätsstadt Tübingen bedankt sich sehr herzlich bei den Spenderinnen und Spendern.

Die Annahme von Spenden ist seit der Gesetzesänderung in § 78 GemO in Verbindung mit der Hauptsatzung vom Verwaltungsausschuss zu beschließen. Ein transparentes Verfahren in grundsätzlich öffentlicher Sitzung soll die rechtssichere Spendenannahme sicherstellen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Zuwendungen von Privaten sind ein wichtiges und übliches Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Gleichzeitig soll möglichen Verhaltensweisen entgegengewirkt werden, bei denen der Eindruck entstehen kann, dass die Einwerbung oder Annahme von Zuwendungen Privater in einem unlauteren Zusammenhang mit der sonstigen Dienstaussübung stehen und amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet, sondern von der Zuwendung beeinflusst wird. Dem trägt auch der neu gefasste § 331 Strafgesetzbuch Rechnung, der die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen sowohl für sich selbst als auch für Dritte durch Amtsträger (Beschäftigte und Organe) unter Strafe stellt.

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen hat der Verwaltungsausschuss zu entscheiden.

2. Sachstand

Die Verwaltung schreibt nach dem in der Vorlage 536a/2008 genannten Prinzip die Spenderinnen und Spender an und gibt ggf. den Namen der Spenderin / des Spenders in nichtöffentlicher Sitzung mündlich unter Mitteilungen bekannt.

Für die Sanierung der Stiftskirche hat sich der Gemeinderat mit Beschluss der Vorlage 391/2011 verpflichtet nach dem System des Machting Fonds die zur Sanierung der Stiftskirche eingehenden Spenden bis zu einem maximalen Betrag von 100.000 € zu verdoppeln.

Mit dieser Vorlage werden insgesamt 3.220 € Spenden für Stiftskirche Tübingen angenommen. Das Gesamtspendenvolumen für die Stiftskirche Tübingen hat damit einen Stand von 54.869,39 € erreicht.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der Spenden.

4. Lösungsvarianten

Es gibt keine Lösungsvarianten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind oben dargestellt.

6. Anlagen

Anlage 1 Einzelspenden von 100 € bis 25.000 €